

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00374 vom 10. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00374

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00374 du 10 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00374 del 10 dicembre 2010

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Â Â Vorliegend ist strittig, ob der Beschwerdeführer den Betrag in der Höhe von Fr. 45'555.10 infolge Überentschädigung der Beschwerdegegnerin zurückerstatten hat.

3.Â Â Â Â Â

3.1Â Â Â Â Â Mit Einspracheentscheid vom 17. September 2009 (Urk. 2) wurde die Einsprache vom 17. April 2007 (Urk. 8/123) begründet abgewiesen.

Â Â Â Â Â Die Beschwerde vom 19. Oktober 2009 (Urk. 1) setzt sich nicht mit den de-taillierten Ausführungen der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 17. September 2009 (Urk. 2) auseinander. Ausser dem Hinweis auf die Verletzung von Art. 43 ATSG bei der Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Urk. 1 S. 5 Ziff. II.10) handelt es sich bei der Beschwerde praktisch um eine wortwörtliche Wiederholung der Einsprache vom 17. April 2007.

3.2Â Â Â Â Â Unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer während des Zeitraums vom 26. Januar 2005 bis 31. Januar 2006 Sozialversicherungsleistungen von insgesamt Fr. 131'844.05 ausbezahlt wurden.

Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin errechnete nach Abzug des mutmasslich entgangenen Verdienstes in der Höhe von Fr. 81'044.95 und der noch nicht ausbezahlten Taggelder der Unfallversicherung von Fr. 5'244.-- eine Überentschädigung von Fr. 45'555.10 (Urk. 2 S. 3 f. Erw. 2-3, Urk. 8/101).

Â Â Â Â Â Die vom Beschwerdeführer einsprache- und beschwerdeweise vorgebrachten Argumente zielen auf die Darlegung eines höheren hypothetischen Einkommens im Gesundheitsfall sowie höherer anrechenbarer Ausgaben im Sinne von Mehrkosten aufgrund der Behinderung ab.

3.3Â Â Â Â Â Angesichts des vollständigen Fehlens einer Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann in Bezug auf die Frage der Anrechenbarkeit der Kosten der Haushaltführung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 5 ff.) auf die in allen Teilen zutreffende Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden (Urk. 2 S. 5 lit. b und c mit Hinweisen auf die Lehre).

Â Â Â Â Â Gleiches gilt für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mehrkosten für eine Behandlung in seinem Heimatland B.____ (Urk. 1 S. 8 und Urk. 2 S. 5 f. lit. d). Dass die Behandlungskosten in der C.____ allenfalls höher sind als in B.____ ist

sodann gänzlich irrelevant, steht es doch den Versicherten nicht frei, von den Ärzten und der Versicherung angeordnete Therapien einfach zu verweigern und statt dessen im Ausland eine selber für passend erachtete Behandlung auf Kosten der Versicherung durchzuführen.

Auch die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage des Vertrauensschutzes, wonach er aufgrund der vorbehaltlosen Ausrichtung der Taggelder in guten Treuen davon habe ausgehen können, sie stünden ihm zu (Urk. 1 S. 4), wurde von der Beschwerdegegnerin korrekt beantwortet (Urk. 2 S. 6 lit. e) und vom Beschwerdeführer nicht mehr kommentiert, geschweige denn - mit Blick auf die Rechtsprechung - argumentativ thematisiert. Anzuführen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführerin mit Versicherungsleistungen von Fr. 131'844.05 für 371 Tage ein Einkommen von 63 % über seinem üblichen Jahreslohn von Fr. 79'740.-- bezogen hat, weshalb er mit der nötigen Aufmerksamkeit ohne weiteres merken musste, dass der Leistungsbezug nicht rechtmässig erfolgte.

Als einziges begründetes Vorbringen machte der Beschwerdeführer geltend, die Beschwerdegegnerin habe Art. 43 ATSG verletzt, indem sie bezüglich des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht die erforderlichen Abklärungen getätigt habe. Namentlich könne nicht auf den von der ehemaligen Arbeitgeberin gemeldeten mutmasslichen Jahreslohn von Fr. 79'740.-- abgestellt werden, da dieser dem im Jahr 2003 erzielten Nettolohn entspreche (Urk. 1 S. 5).

Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin ihrer Untersuchungspflicht vollumfänglich nachgekommen, indem sie mit Schreiben vom 1. September 2006 beim ehemaligen Arbeitgeber anfragte, wie hoch das Einkommen des Beschwerdeführers im Jahre 2006 wäre. Der Arbeitsgeber hielt am 4. September 2006 fest, dass das Einkommen keine Änderung erfahren hätte (Urk. 8/97). Damit ist die Beschwerdegegnerin zu Recht von einem Jahreslohn von Fr. 79'740.-- ausgegangen (vgl. Urk. 2 S. 4 Erw. 3.c), welcher Betrag im übrigen korrekterweise dem Bruttolohn samt Kinderzulagen entspricht.

Dieser Lohn ist namentlich nicht an die statistische Nominallohnentwicklung von 3.3 % für die Jahre 2003 bis 2006 (Die Volkswirtschaft 11-2010 S. 99 Tabelle B10.2 Rubrik M,N,O) anzupassen, da es dem Arbeitsgeber frei steht, ob er eine Lohnerhöhung gewähren will oder nicht, und auf möglichst konkrete Verhältnisse abzustellen ist. Auch ein allfälliger Vergleich mit Mitarbeitern des Betriebes würde hieran nichts ändern, besttigte die Arbeitgeberin doch klar, dass jedenfalls dem Beschwerdeführer keine Lohnerhöhung gewährt worden wäre.

Weitere Anhaltspunkte für Irrtümer der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Grundlagen der Rückforderung wurden keine geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich, weshalb es mit der Feststellung sein Bewenden hat, dass sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. September 2009 (Urk. 2) als in jeder Hinsicht rechtens erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Roland Schaub
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.